OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-650863/2/FP

Datum: Linz, 25. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A K, vertreten durch Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 17. Jänner 2017, GZ: BHBRVERK-2017-14614/2-Dg, nach dem FSG, den

B E S C H L U S S

I. Das bei der Behörde am 7. Februar 2017 eingelangte Anbringen des Bf wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde (Beschwerdeergänzung vom 27. Februar 2017) wird als verspätet zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 17. Jänner 2017 sprach die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer (Bf) habe binnen 3 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides eine Nachschulung gemäß § 4a FSG-NV zu absolvieren. Die belangte Behörde begründete mit der zweimaligen Übertretung des § 14 Abs 8 FSG.

I.2. Am 7. Februar 2017 langte bei der belangten Behörde ein Schreiben des Bf ein, in dem er mitteilte, dass er gegen den genannten Bescheid innerhalb 14 Tagen Berufung, Einspruch bzw. Beschwerde erhebe, „um die Einspruchs- und Beschwerdefrist vorläufig aufrecht zu erhalten“. Eine „schriftliche Ausfertigung“ würde in den nächsten Wochen nachgereicht.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Februar 2017 wies die belangte Behörde den Bf darauf hin, dass er seine Beschwerdeergänzung bis 20. Februar (also innerhalb der Beschwerdefrist) einbringen solle.

I.3. Am 28. Februar 2017 langte bei der belangten Behörde ein als Beschwerdeergänzung bezeichneter anwaltlicher Schriftsatz (vom 27. Februar 2017) ein in dem in der Sache vorgebracht wurde.

I.4. Mit Schreiben vom 11. April 2017 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht das Anbringen, die „Beschwerdeergänzung“ sowie den Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Anbringen des Bf zurückzuweisen sind, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung. Es wurde von den Parteien auch keine solche beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der bekämpfte Bescheid wurde dem Bf spätestens am 23. Jänner 2017 zugestellt. [Rückschein]

Er enthielt folgende Rechtsmittelbelehrung:

„[…]Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich[1] bei uns einzubringen.

Sie hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (Bescheid erlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

[…]
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Am 7. Februar 2017 [Eingangsstempel] langte bei der belangten Behörde ein Schreiben des Bf, welches folgenden verfahrenswesentlichen Text aufwies, ein:
„[…]Um die Einspruchs und Beschwerdefrist vorläufig Aufrecht zu Erhalten lege ich gegen den Bescheid Aktenzahl BHBVERK 2017/14614/2-Dg innerhalb 14 Tagen Berufung, Einspruch bzw. Beschwerde ein.
Eine schriftliche Ausfertigung des Einspruchs und Beschwerde wird in den nächsten Wochen nachgesendet.
Eigenhändig übernommen am 20.01.2017[…]“
[Hervorhebungen nicht übernommen, Rechtschreibfehler im Original]

Am 28. Februar 2017 langte bei der belangten Behörde per Fax ein anwaltlicher, als Beschwerdeergänzung bezeichneter Schriftsatz vom 27. Februar 2017 ein, in welchem in der Sache vorgebracht wurde.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

§§ 7 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) lauten:

a)

2. Hauptstück

Verfahren

b. Abschnitt

Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und
5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

b)

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat,
4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG jene Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat, und
5. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat erwogen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1995, 95/05/0010 (seinerzeit noch zur Berufung) klargestellt, dass es an einem an eine Berufung zu stellenden Mindesterfordernis mangelt, wenn es an einer Begründung des Berufungsantrages fehlt und eine solche auch innerhalb der Berufungsfrist nicht nachgereicht wird.

In seiner Entscheidung vom 17. Februar 2015, Ro 2014/01/0036 legte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass Mängel im Hinblick auf die Inhaltserfordernisse des § 9 Abs 1 VwGVG (dort: Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren) gemäß der Bestimmung des § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen sind. § 13 Abs 3 AVG diene jedoch dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. „Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (VwGH 25. Februar 2005, 2004/05/0115; 25. April 2008, 2008/02/0012; 6. Juli 2011, 2011/08/0062; vgl. auch die Beschlüsse vom 22. Februar 2012, 2012/11/0019, sowie vom 18. Dezember 2012, 2012/11/0228). Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung "leerer" Beschwerden nach dem VwGVG 2014. Um ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (VwGH 10. Juni 2008, 2007/02/0340).“

Zuletzt hat der VwGH diese Ansicht am 19. Jänner 2017, in seinem Erkenntnis Ra 2016/06/0060, bekräftigt und wiederholt.

Das wissentliche Unterlassen einer Begründung ist im Übrigen einem Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG an sich nicht zugänglich. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seiner Entscheidung vom 28. März 2012, 2011/08/0375 klargestellt: „Wenn eine Partei jedoch in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, das heißt wissentlich, einen Schriftsatz einbringt..., der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den

angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Berufung nachgereicht werde, weil eine bestimmte Person „diese Woche auf Urlaub ist“, was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist bzw. als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung aufzufassen ist, dann fehlt es wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht. Daher ist auf solche Eingaben § 13 Abs. 3 AVG von vornherein nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis wird durch die weitere Überlegung gestützt, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen hat (im Gegensatz z. B. zu § 245 Abs. 3 BAO), diese durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (Hinweis: E 6. Juli 2011, 2011/08/0062).“

Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben. Der Bf hat eine leere Beschwerde eingebracht in der er ausdrücklich darstellt, dass diese dazu dient „die Einspruchs- und Beschwerdefrist vorläufig aufrecht zu erhalten“. Zudem stellt der Bf dar, er werde „eine schriftliche Ausfertigung“, gemeint wohl die Ausführung des Rechtsmittels, in den nächsten Wochen „nachsenden“. Es ist insofern evident, dass der Bf einerseits um die Fristgebundenheit, andererseits um die Begründungsbedürftigkeit des Rechtsmittels weiß. Aus dem Wortlaut seines Anbringens ergibt sich unzweifelhaft und ausdrücklich, dass es nur der Wahrung der Rechtsmittelfrist dient und wird dieser Umstand besonders dadurch evident, dass der Bf mitteilt, sein Rechtsmittel „in den nächsten Wochen“ ausführen zu wollen. Es kann insofern kein Zweifel daran bestehen, dass der Bf eine Begründung in vollem Wissen um die Fristgebundenheit und Begründungsbedürftigkeit seines Rechtsmittels, also wissentlich rechtsmissbräuchlich, unterlässt und sich Zeit verschaffen will.

Erst in der nach Ablauf der Beschwerdefrist eingebrachten anwaltlichen Ergänzung äußert sich der Bf auf Sachverhaltsebene.

Die Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheids enthält einen Passus, der ausdrücklich auf die Begründungspflicht bei Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht hinwies.

Der Bf hat insofern bewusst eine Beschwerde eingebracht, die sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich der Fristwahrung dient und ankündigt dass eine Begründung nachgebracht werden soll. Es handelt sich dabei im Ergebnis um die bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Beschwerdebegründung.

Es fehlt sohin wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass eine Beschwerde einer näheren Begründung bedarf) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden Rechtsmittelbelehrung!) Versehen der Partei beruht.

Bei einem Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG kann es sich nur um ein Defizit des eingebrachten Dokuments handeln, also um ein Hindernis für eine Sachentscheidung, das durch eine „äußere“ Veränderung des Schriftsatzes und nicht erst durch die Änderung des Begehrens selbst (des Antrags ieS) oder überhaupt nicht (mehr) behoben werden kann (*Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 13 Rz 27 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch zB bei wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Berufungsanmeldungen gestalteten Eingaben würde zudem dazu führen, dass vom Gesetzgeber (bewusst) nicht vorgesehene Rechtsinstitute durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs 3 AVG substituiert werden könnten. (VwGH 6. Juli 2011, 2011/08/0062; *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 13 Rz 27/1 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN).
Der VwGH hat im Übrigen judiziert, dass § 13 Abs 3 AVG – auch iVm § 13a AVG – die Behörde nicht dazu verpflichtet, der Partei Anleitungen dahingehend zu geben, mit welchen rechtlichen Mitteln und welchen Anträgen sie ein von ihr allenfalls angestrebtes Ziel erreichen könnte (*Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 13 Rz 25 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN).

Der Umstand, dass man sich für ein Rechtsmittel die nötige Zeit nicht nehmen will oder kann oder bewusst auf eine Beschwerdebegründung verzichtet, kann also nicht dazu führen, dass es zu einer Erstreckung der Rechtsmittelfrist kommt oder ein vollkommen mangelhaftes Rechtsmittel, welches keinerlei Vorbringen enthält und eine sinnvolle Bearbeitung gar nicht erst zulässt, einem Verbesserungsverfahren unterzogen werden kann.

Da das Anbringen des Bf die Kriterien des § 9 VwGVG nicht einmal rudimentär erfüllt, insbesondere kein Vorbringen enthält, war das Anbringen aus den oben dargestellten Gründen sogleich als unzulässig zurückzuweisen und war § 13 Abs 3 AVG aufgrund des wissentlichen Unterlassens einer Beschwerdebegründung nicht anwendbar.

Die Ergänzung vom 27. Februar 2017 vermag an diesen Umständen nichts mehr zu ändern. Sie ist letztlich als Beschwerde zu werten, ist aber gemäß § 7 Abs 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen, weil die Beschwerdefrist spätestens am 20. Februar 2017 (unter der Annahme, dass der Bf den Bescheid, wie selbst angegeben, bereits am 20. Jänner 2017 übernommen hat, bereits am

17. Februar) abgelaufen war und die Ergänzung erst am 28. Februar 2017 eingebracht wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zuletzt 19. Jänner 2017, Ra 2016/06/0060) ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl